

Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (Afa) für 2020/2021

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft gilt wieder das Wahlrecht für die degressive Abschreibung, das bedeutet, dass die Abschreibung nicht in gleichen Jahresbeträgen erfolgt, sondern in fallenden Jahresbeträgen.

Die degressive Abschreibung darf maximal das 2,5 fache der linearen Abschreibung betragen jedoch maximal 25% der Anschaffungskosten (AK).

Beispiel:

Anschaffung PKW für	60.000 Euro
Nutzungsdauer	6 Jahre
Lineare Abschreibung pro Jahr	10.000 Euro
Degressive Abschreibung:	15.000 Euro

Das 2,5 fache von 10.000 = 25.000

Max. 25 % der AK = 15.000 Euro

Die degressive Abschreibung fällt im ersten Jahr um 5.000 Euro höher aus als die lineare Abschreibung.

Im Folgejahr wird nur der Restbuchwert für die Berechnung der Abschreibung zu Grunde gelegt.

Die degressive Abschreibung darf nur bei Gewinneinkunftsarten angewendet werden, d.h. dass bei Vermietung und Verpachtung die degressive Abschreibung nicht zulässig ist.